

## **FAQs zu aufsichtlichen Maßnahmen der EZB als Reaktion auf das Corona-Virus**

Wird laufend aktualisiert. Stand vom 29. März 2020. <sup>1</sup>

### **Abschnitt 1 – Entlastungsmaßnahmen bezüglich Verschlechterung der Qualität der Aktiva und Non-Performing Loans (NPLs)**

**Bei der Einführung des EZB-Leitfadens zu notleidenden Krediten wurde Flexibilität angekündigt. Ziehen Sie Zugeständnisse bei NPLs in Betracht? Werden Lösungen gesucht, um die Verschlechterung der Aktiva-Qualität zu mindern, z.B. in Bezug auf IFRS9?**

Der Leitfaden der EZB zu notleidenden Krediten beinhaltet bereits Flexibilität sowie Bewertungen von Einzelfällen der Joint Supervisory Teams (JSTs).

Um Flexibilität walten lassen zu können, muss die richtige Balance gefunden werden. Einerseits muss den Kreditinstituten (KI) beim Auffangen der Folgen der derzeitigen Krise geholfen werden und andererseits müssen die richtigen Risikoermittlungsmaßnahmen, sowie die Risikomanagementanreize beibehalten werden, ebenso wie sichergestellt werden muss, dass nur tragfähige Lösungen für bestandsgefährdete Kreditnehmer eingesetzt werden.

In Zeiten einer Krise ist es entscheidend, dass die Erfassung und die Meldung über eine Verschlechterung der Aktiva-Qualität weiterhin erfolgt, wie auch der Aufbau von NPLs gemäß den geltenden Regelungen, um ein eindeutiges und präzises Bild der Risiken am Bankensektor zu erhalten. Gleichzeitig soll Flexibilität angewendet werden, um die KI beim Auffangen von Auswirkungen der Ausfallrisikoentwicklungen zu unterstützen und die Prozyklizität dessen abzuschwächen.

Im Hintergrund dieser Leitlinien und um die Flexibilität im Einzelfall, welche in der EZB Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten und in der Ergänzung des EZB-Leitfadens

---

<sup>1</sup> DISCLAIMER: Dieses Dokument ist weitgehend eine Übersetzung des englischen Originals in der Version vom 27. März 2020 der Europäischen Zentralbank ([https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ssm.pr200320\\_FAQs~a4ac38e3ef.en.html](https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ssm.pr200320_FAQs~a4ac38e3ef.en.html)) und ist als Serviceleistung der österreichischen Finanzmarktaufsicht zu sehen, wobei die englische Originalfassung maßgeblich bleibt. Es wird laufend an der Aktualisierung der englischen Fassung gearbeitet.

beschrieben ist, weiterhin zu behalten, wird die EZB die folgenden Maßnahmen ergreifen: In Bezug auf alle Forderungen, die von staatlichen Garantien der Mitgliedsstaaten im Zusammenhang mit öffentlichen Interventionen bezüglich der COVID-19 Pandemie profitieren, wird die EZB, innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches, wie folgt vorgehen:

- Flexibilität walten lassen, was den EZB- Leitfaden zu notleidenden Krediten und die Ergänzung dazu bezüglich der Klassifizierung von Schuldern mit geringer Zahlungswahrscheinlichkeit betrifft, wenn Institute sich auf COVID-19 bezogene staatliche Garantien berufen, wie nach den von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) veröffentlichten Leitlinien zulässig.
- Erweiterung solcher staatlich garantierten Kredite um bevorzugte Behandlung, wie im Leitfaden für NPLs vorgesehen, die von offiziellen Ausfuhrkreditbanken garantiert oder abgesichert sind. Konkret bedeutet das, dass KI in den ersten sieben Jahren des NPE Vintage-Durchrechnungszeitraumes mit 0% Mindestdeckungserwartung rechnen müssen. Die EZB fordert den europäischen Mitgesetzgeber auf, die gleiche Behandlung von allen Risikopositionen, die in den Bereich der CRR-Mindestanforderungen bezüglich der Verlustabdeckung für NPE (Art. 47(a-c), CRR) fallen, anzuwenden.

Die EZB wird auch die Flexibilität auf die Klassifizierung der „Zahlung unwahrscheinlich“ von Risikopositionen, die von gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsmoratorien bezüglich COVID-19 in Zusammenhang mit dem Zeitpunkt und dem Umfang der Beurteilung, gedeckt sind, ausweiten und alle zur Verfügung stehenden Stützmaßnahmen berücksichtigen.

Rechnungslegungsstandards, sowie deren Umsetzung, fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der EZB-Bankenaufsicht und diese kann hier nur sehr eingeschränkte Maßnahmen setzen. Da die IFRS-Regelungen auf makroökonomischen Prognosen basieren und da, besonders in solch unvorhersehbaren Zeiten, IFRS9 Modellergebnisse stark variieren können und prozyklisch sind, schlägt die EZB folgendes vor:

1. Institute unter direkter EZB-Aufsicht, die die IFRS9-Übergangsregelungen, wie im CRR (Art. 473(a) der CRR) vorgesehen, noch nicht umgesetzt haben, sollen dies tun. Die EZB ist bereit, alle Anträge in diesem Zusammenhang zeitnah zu bearbeiten.
2. Auf Basis einer in Art. 16(2) SSM-VO dargelegten Aufsichtsbefugnis, sollen Institute, im Rahmen der internationalen Rechnungslegungsstandards, größeres Augenmerk auf eine langfristige stabile Prognose basierend auf bisheriger Erfahrung legen, wenn sie zu Zwecken der IFRS9-Rückstellungspolitik langfristig erwartete Kreditverluste abschätzen müssen. Dies erscheint besonders dort sehr wichtig, wo KI etwaigen Unsicherheiten bei der Erstellung von

sinnvollen und annehmbaren Prognosen ausgesetzt sind. Bei der Erstellung solcher Prognosen sollten KI die Entlastungsmaßnahmen staatlicher Behörden, wie z.B. Zahlungsmoratorien, in Betracht ziehen.

3. Erstellung und Bereitstellung von zentralen, makroökonomischen Szenarien, um KI bei der Anwendung der IFRS9-Rückstellungspolitik zu unterstützen.

Die Anwendung von IFRS9-Übergangsregelungen sollte KI die Möglichkeit geben, einen Großteil der zusätzlichen IFRS9-Volatilität von 2020 bis zum Ende der geplanten Übergangsperiode aus ihrem aufsichtlichen Eigenkapital herauszufiltern. Die in Punkt 2. und 3. vorgeschlagenen Maßnahmen sollen auch dazu beitragen, die Prozyklizität in den von den KI veröffentlichten Jahresabschlüssen zu verringern.

### **Werden nun auch die Erwartungen an den Bestand der NPLs überdacht werden?**

Im Zusammenhang mit den Finanzturbulenzen, die durch den Ausbruch von COVID-19 entstanden sind, müssen KI unterstützt werden, die ihren bestandsgefährdeten Kunden Lösungen anbieten. Der NPL-Bestand, der vor dem Ausbruch akkumuliert wurde, steht nicht im Fokus der aktuellen Korrekturmaßnahmen. Die EZB ist sich darüber im Klaren, dass es in der aktuellen Marktsituation schwierig und auch etwas unrealistisch sein wird, die vereinbarten Abbauziele zu erreichen. Daher werden die JSTs volle Flexibilität zeigen, wenn die Umsetzung von NPL-Strategien im Einzelfall diskutiert wird.

### **Abschnitt 2 – Entlastungsmaßnahmen zu operationellen Aspekten der Aufsicht**

**Es wurde verkündet, dass JSTs eine flexiblere Herangehensweise bezüglich aufsichtlicher Prozesse, Zeitabläufe und Fristen diskutieren werden. Können Sie das genauer ausführen?**

Speziell in sehr stressigen Zeiten ist es von entscheidender Bedeutung, die Hochwertigkeit der laufenden aufsichtlichen Handlungen und Maßnahmen beizubehalten.

Die EZB ist sich bewusst, dass KI in dieser kritischen Zeit Unterstützung benötigen, da sie jetzt nicht nur mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten konfrontiert werden, sondern auch mit einer Beeinträchtigung der normalen Arbeitsumstände. Dies bedeutet, dass ihnen die aufsichtlichen Belastungen auf ihren Geschäftsbetrieb soweit wie möglich abgenommen werden sollten.

Vor diesem Hintergrund erklärt die EZB alle Entscheidungen und Maßnahmen für gültig, obschon der Setzung folgender Schritte:

- Die bestehende Frist für Entschärfungsmaßnahmen, die im Zuge von Vor-Ort Prüfungen, TRIM-Untersuchungen und internen Modelluntersuchungen vorgeschrieben wurden, wird um sechs Monate verlängert.
- Die Überprüfung der Einhaltung qualitativer SREP-Maßnahmen wird um sechs Monate verschoben.
- Der Erlass von TRIM-Entscheidungen, Follow-Up Schreiben zu Vor-Ort-Prüfungen, sowie noch nicht an die Institute kommunizierte Entscheidungen zu Modelluntersuchungen, werden um sechs Monate verschoben, außer das KI bittet explizit um eine Entscheidung, welche als vorteilhaft für das Institut angesehen wird.

JSTs werden mit den KI in Kontakt sein, um den überarbeiteten Umsetzungszeitplan für diese Anforderungen und ihre genaue Anwendung zu erläutern. Die oben genannte sechsmonatige Verzögerung könnte auch verlängert werden, basierend auf der weiteren Bewertung der EZB zu wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklungen.

### **Abschnitt 3 – Entlastungsmaßnahmen im Hinblick auf Kapitalmarkts- und Liquiditätsanforderungen**

**KI dürfen unter dem P2G-Level arbeiten und die Regeln zur Zusammensetzung des P2R, welche eigentlich erst 2021 mit CRD V in Kraft getreten wäre, vorziehen. Um wieviel wird das Kapitalerfordernis erleichtert werden?**

Die Auflösung eines kompletten Pillar 2 Guidance (P2G) -Puffers stellt zirka €90 Mrd. an harten Kernkapital (CET1-Kapital) für signifikante Institute unter der direkten Aufsicht des SSM zur Verfügung. Mit der sofortigen Umsetzung der Vorschriften der Capital Requirements Directive V (CRD V) zur Zusammensetzung von Pillar 2 Requirements (P2R), die weniger streng sind als die jetzigen Anforderungen der EZB, könnten nochmals €30 Mrd. an zusätzlichem CET1 Kapital der Entlastung dienen. Beide Maßnahmen zusammen würden den KI eine Gesamtentlastung von zirka €120 Mrd. CET 1-Kapital einbringen. Mit Hilfe dieser Summe müssten KI ihren aktuellen Management-Puffer nicht reduzieren. <sup>[1]</sup> Dies bietet genug Spielraum für KI, um Verluste an offenen Forderungen aufzufangen, ohne irgendeine aufsichtliche Handlung auszulösen. Wenn man in Betracht zieht, dass das durchschnittliche Darlehensrisiko bei Haushalten, KMUs und Unternehmen höchstwahrscheinlich als Resultat des Schocks ansteigen wird, so ist anzunehmen, dass das Kapital, welches durch die zwei berücksichtigten Maßnahmen freigestellt wird, es den KI ermöglichen wird, bis zu €1,8 Billionen an Darlehen an Haushalte, KMUs und Unternehmenskunden zu vergeben, die

zusätzliche Liquidität benötigen.<sup>[2]</sup> Sogar in den adversesten Szenarien spielt die von den Maßnahmen entbundene Kapazität zur Vergabe von Darlehen eine sehr wichtige Rolle.

Diese Schätzungen berücksichtigen nicht die positiven Effekte, die solche staatlichen Garantien von diversen Mitgliedstaaten zugunsten von Haushalts- und/oder Unternehmenskreditnehmern haben. Da staatliche Garantien die aufsichtlichen Kapitalkosten der Vergabe von Darlehen sowie auch von Rückstellungen der Banken, die sich damit gegen zu erwartende Verluste schützen, erheblich reduzieren, erhöhen andererseits solche staatlichen Maßnahmen das Kreditvergabepotential von KI.

### **Inwieweit hilft die Erlaubnis für Banken, unterhalb des P2G zu arbeiten der Wirtschaft in der aktuellen Situation?**

P2G ist eine Erwartungshaltung der Aufsicht über die Fähigkeit eines KI, eine angemessene Kapitalausstattung zu halten, um schwierigen Bedingungen standhalten zu können. Diese Kapitalausstattung sollte in gewöhnlichen Zeiten aufgebaut werden, um die Kapitalpositionen eines KI im Falle einer Krise zu stärken. Wenn man KI erlaubt, die durch P2G definierte Kapitalausstattung zu unterschreiten, verfügen die KIs dadurch über zusätzliche Ressourcen, die der finanziellen Unterstützung von Haushalts- und Unternehmenskreditnehmern dienen sollen und/oder dazu, zusätzlichen Verlusten bei bestehenden Risikopositionen an diese Kreditnehmer standzuhalten.

### **Sie sagten, dass KI ihre Kapitalpuffer inklusive Kapitalerhaltungspuffer (CCB) vollständig nutzen können. Bedeutet das, dass Sie erwarten, dass die Kapitalverluste eines KI eine Höhe erreichen könnten, wo der CCB aufgebraucht ist? Welche Auswirkungen hätte dies zur Folge?**

Die Indikation der EZB, dass KI auch den CCB benutzen können, steht nicht in Verbindung mit einer speziellen Annahme, was Kapitalverluste betrifft. Die EZB möchte die Banken unter ihrer Aufsicht daran erinnern, dass in diesen schwierigen Zeiten, alle Kapitalpuffer inklusive des CCB dafür verwendet werden können, um potentiell Stress standzuhalten; was im Einklang mit den ursprünglichen Intentionen der internationalen Normsetzer zur Einsetzfähigkeit der Puffer steht [Newsletter on buffer usability, 31. Oktober 2019]. Wie in den Notizen zur Presseaussendung der EZB vom 12. März 2020 geschildert, können KI für den Fall, dass die Kapitalausstattung der Bank unter die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung fällt (CCB, CCyB sowie systemische Puffer), nur bis zum im Unionrecht festgelegten maximalen ausschüttungsfähigen Betrag (MDA) ausschütten (siehe unsere frühere Mitteilung zur Dividenden-Ausschüttung der EZB<sup>[3]</sup> und EBA<sup>[4]</sup>).

Es liegt nicht im Ermessen der EZB, die Banken von der Anwendung von automatischen Einschränkungen bei Ausschüttungen, die im Unionsrecht festgehalten sind, zu befreien. Allerdings verringert die EZB-Entscheidung, die CRD V-Regeln zur Zusammensetzung des P2R vorzuziehen, die MDA-Auslöserschwelle für KI mit ausreichend AT1/T2 Kapital. Vor diesem Hintergrund wird die EZB einen flexiblen Ansatz wählen, um die Kapitalerhaltungspläne der Banken zu genehmigen, welche KI verpflichtend im Falle einer Nichteinhaltung der kombinierten Kapitalpufferanforderungen einreichen müssen.

### **KI dürfen die LCR-Anforderung (Liquidity Coverage Ratio-LCR) unterschreiten. Was bedeutet das?**

In den letzten Jahren haben Banken wichtige Schritte gesetzt, um gute Stufen an Liquiditätspuffern zu erreichen (nachgewiesen durch eine LCR, die deutlich über der 100% Mindestanforderung liegt). Diese Puffer können nun vollumfänglich genutzt werden. Sie sind eines der Grundsätze der LCR und vollständig von den internationalen Normsetzern anerkannt.<sup>[5]</sup> Es ist überaus wichtig, dass KI diese Puffer unter Stressszenarien benutzen, auch wenn es bedeutet, deutlich unter das Minimum von 100% zu fallen, aber einfach, um dennoch die Liquidität im System zu gewährleisten, sowie Ansteckungseffekte und Kettenreaktionen zu vermeiden, die wiederum Liquiditätsprobleme in anderen Instituten auslösen könnten. Dadurch, dass wir KI erlauben, die 100% LCR-Anforderung zu unterschreiten, zeigen wir Flexibilität bei gleichzeitiger Sicherstellung von effektiver und enger Überwachung ihrer Liquiditätssituation. Die EZB wählt hier einen flexiblen Ansatz, wenn es um die Genehmigung von LCR-Sanierungsplänen geht, die ein KI ja verpflichtend bei Unterschreitung der LCR-Anforderung einreichen muss.

### **KI dürfen vorläufig unterhalb der P2G-, der CCB- und der LCR-Anforderung arbeiten. Was bedeutet vorläufig? Und wieviel P2G und CCB darf im Konkreten verwendet werden?**

„Vorläufig“ bedeutet bis auf Weiteres. Die EZB wird die Situation genau beobachten und diesen Standpunkt neu evaluieren, sobald die durch COVID-19 verursachte ökonomische und finanzielle Notlage abklingt. Kapitalpuffer dürfen vollständig verwendet werden. KI sollen versichert sein, dass keinerlei negatives Urteil von Bankenaufsehern über sie gefällt wird, wenn sie zum jetzigen Zeitpunkt die Entlastungsmaßnahmen in Anspruch nehmen. Sobald diese Phase der finanziellen Notlage vorbei ist, wird den KI ausreichend Zeit gewährt werden, um die Puffer wiederaufzubauen.

## Abschnitt 4 – Weitere Klarstellungen

**KI wurden gebeten, von einer Dividendenausschüttung bis Oktober 2020 Abstand zu nehmen. Wie sollen KI nun genau mit den Dividenden der Geschäftsjahre 2019 und 2020 vorgehen?**

### Dividenden des Geschäftsjahres 2019

Anknüpfend an die Empfehlung der EZB (ECB/2020/1), kann der Vorstand eines KI das Folgende beschließen:

- **Den ursprünglichen Vorschlag zur Dividenden-Ausschüttung zu behalten**, aber die tatsächliche Auszahlung vorbehaltlich einer neuerlichen Bewertung der Situation zu machen, wenn die durch COVID-19 ausgelösten Unsicherheiten schwinden (keinesfalls vor dem 1. Oktober 2020); oder
- **einen Vorschlag zur Änderung der Dividenden-Politik** zu machen, in dem keine Dividenden für das Geschäftsjahr 2019 ausgeschüttet werden, aber man sich zu einer möglichen Ausschüttung von Kapitalrücklagen nach einer Neubewertung der Situation verpflichtet, wenn die durch COVID-19 ausgelösten Unsicherheiten schwinden (keinesfalls vor dem 1. Oktober 2020).

Bei Ersterem sollen die gesamten vorgesehenen Dividenden weiterhin von den Gewinnrücklagen für das Geschäftsjahr 2019 abgezogen werden und somit von den CET1 Berechnungen.

Bei Zweiterem sollen die gesamten, ursprünglich vorgesehenen Dividenden in den Gewinn des Jahres 2019 wieder integriert werden und vollständig in die Gewinnrücklagen dieses Geschäftsjahres einfließen. Falls sich die Situation danach zum Positiven entwickelt, müsste jede Zahlung zur Vergütung der Shareholder, aus den Rücklagen des KI erfolgen.

### Dividenden des Geschäftsjahres 2020

Falls keine Änderung der Dividendenpolitik eines KI von dessen Vorstand vorgeschlagen wurde, muss zur Feststellung der **Zwischenergebnisse** im Laufe von 2020 (Q1, Q2, Q3) die höchste der drei Auszahlungsanteile Zwischenergebnis abgezogen werden: (i) Auszahlungsanteil lt. Definition in der Dividendenpolitik, (ii) Auszahlungsanteil des Vorjahres,

(iii) Durchschnitt aller Auszahlungsanteile der letzten drei Jahre. Gibt es einen formalen Vorschlag des Vorstandes, keine Dividenden bis nach dem Abklingen der durch COVID-19 verursachten Krise auszuzahlen und das beinhaltet auch das Geschäftsjahr 2020, so können KI um Anrechnung des vollen Betrages des Zwischengewinnes ansuchen, ohne etwas davon als voraussichtliche Dividende abzuziehen.

### **Welche anderen Maßnahmen darf man erwarten?**

Die EZB hat maßgebliche Handlungsschritte gesetzt, um KI in der Realwirtschaft zu unterstützen. Wir werden diese Entwicklungen und deren Auswirkungen auf den Bankensektor weiterhin genau überwachen, immer in enger Abstimmung mit anderen Behörden und unseren beaufsichtigten Banken. Da diese Situation sich sehr rasch weiterentwickelt, halten wir uns weiterhin innerhalb unseres aufsichtlichen Rahmens für weitere Schritte bereit. Das heißt, dass wir Vorgangsweise neuerlich beurteilen und mögliche Zweitunden-Effekte dabei berücksichtigen.

### **Anhang:**

**BCBS Statement: [https://www.bis.org/publ/bcbs\\_n122.htm](https://www.bis.org/publ/bcbs_n122.htm)**

*[BCBS Auszug aus Statement]*

Obwohl jeder dieser Puffer ein spezifisches Risiko abzuschwächen versucht, haben doch alle sehr ähnliche Design-Merkmale und verfolgen dieselben Ziele:

- Verluste in Krisenzeiten mit einem zusätzlichen Overlay an Kapital aufzufangen, welches über den Mindestanforderungen liegt und herabgeschrieben werden kann; und
- den Erhalt von wichtigen Finanzdienstleitungen für die Realwirtschaft in einer Rezession zu gewährleisten und zwar durch eine Reduktion von Anreizen für KI, den Verschuldungsgrad abrupt und exzessiv abzubauen.

Das Komitee ist noch immer der Ansicht, dass die im Basel III-Rahmenwerk festgelegten Kapitalpuffer von den KI und Marktteilnehmern als nützlich für die Absorption von Verlusten und dem Erhalt von Kreditvergaben in der Realwirtschaft angesehen werden sollten. In der Praxis können Basel Kapital-Puffer auf folgende Art und Weise verwendet werden:

- KI, die im Pufferbereich arbeiten, werden nicht als in Verzug mit der Erbringung der Mindestanforderung an aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen erachtet, wenn sie ihre Puffer verwendet haben;

- KI, die auf ihre Puffer verzichten, unterliegen dem automatischen Verteilungseinschränkungsmechanismus, wie im Basel III Rahmenwerk festgelegt;
- Es liegt im Ermessen der Aufseher, Zeitlimits festzulegen, wann ein KI innerhalb des Puffer-Bereiches arbeiten darf, es sollte aber sichergestellt sein, dass die Kapitalmarktpläne des KI auch die Wiederherstellung der Puffer in einem angemessenen Zeitrahmen vorsehen.

<sup>[1]</sup> Der Management-Puffer ist der Unterschied zwischen dem verfügbaren Kapital eines KI und den von den Bankenaufsehern und anderen Behörden (z.B. makroprudentielle Behörden) vorgeschriebenen Kapitalmarktanforderungen und Puffern. Der Management-Puffer wird oft verwendet, um die Fähigkeiten eines KI im Umgang mit einer unvorhergesehenen Krise einschätzen zu können.

<sup>[2]</sup> Dieser Betrag errechnet sich aus der 75% Perzentile der Risikogewichtungsverteilung, welche von signifikanten Instituten für Haushalte und Unternehmen angewendet wird und die aktuelle Zusammensetzung der Bilanz des KI aufzeigt. Somit zeigt diese Berechnung die maximale zusätzliche Kreditvergabe, die Kreditinstitute in einem verschlechterten Risikoumfeld an Haushalte und Unternehmen weitergeben könnten, wenn sie die gesamte Summe von €120 Mrd. an Kapitalerleichterung zu diesem Zweck nutzen.

<sup>[3]</sup> Empfehlung der EZB vom 17.1.2020 zur Dividendenausschüttungspolitik

<sup>[4]</sup> Erklärung der EBA zu Schritten, um die Auswirkungen von COVID-19 auf den EU Bankensektor abzuschwächen, 12.3.2020

<sup>[5]</sup> BCBS Basel III: LCR und Überwachungsmaßnahmen zum Liquiditätsrisiko (Jänner 2013)

*"Allerdings könnten KI in finanziellen Krisenzeiten ihren Bestand an hochwertigen liquiden Aktiva (High Quality Liquid Assets (HQLA)) verwenden und dadurch fallen sie unter die 100%, da der Erhalt des LCR bei 100% unter solchen Umständen extrem negative Auswirkungen für das KI und andere Marktteilnehmer hervorrufen könnte. Bankenaufseher werden anschließend die Situation beurteilen und ihre Antwort auf flexible Art und Weise an die Umstände anpassen."*